

Finanzen und Steuern

Absatz von Bier



Januar 2011

Erscheinungsfolge: monatlich
Erschienen am 28. Februar 2011
Artikelnummer: 2140921111014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 - 43 15 ; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00;
<http://www.destatis.de/kontakt>

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

	Seite
Textteil	
Qualitätsbericht	
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	3
2 Zweck und Ziele der Statistik	3
3 Erhebungsmethodik	3
4 Genauigkeit	4
5 Aktualität und Pünktlichkeit	4
6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit	4
7 Bezüge zu anderen Erhebungen	4
8 Weitere Informationsquellen	5
9 Bemerkungen zum Steuerrecht	5
Tabellenteil	
1 Absatz von Bier	8
2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen	8
3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern	9
4 Absatz von Biermischungen nach Ländern	9
5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern	10
6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern	10
7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen	11
8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen	11
9 Absatz von Bier im Jahresüberblick	12

Zeichenerklärung

– = nichts vorhanden

. = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten

x = Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Abkürzungen

hl = Hektoliter (1hl = 100 l)

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Abweichungen zu den im Vorjahr veröffentlichten Zahlen infolge von Korrekturen.

Qualitätsbericht

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Biersteuerstatistik; Brauwirtschaft.
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.
- 1.3 **Erhebungstermin:** Biersteuerstatistik: Ende des auf den Berichtsmonat folgenden Monats / Brauwirtschaft: 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.
- 1.4 **Periodizität:** Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bund, Länder.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit:** Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d.h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:**
Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:
Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten; die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

3 Erhebungsmethodik

- 3.1 **Art der Datengewinnung:** Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.
- 3.2 **Stichprobenverfahren:** ./.

3.3 Hinweis auf Saisonbereinigungsverfahren: ./.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden von der Zentralstelle Biersteuer (ZEB) beim Hauptzollamt Stuttgart aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen: In den Steuererklärungen werden keine zusätzlichen Angaben für Zwecke der Statistik erfragt. Die Zentralstelle Biersteuer übernimmt die Angaben zum Bierabsatz automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.

3.6 Dokumentation des Fragebogens: Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.

4.4 Revisionen: ./.

4.5 Ereignisse, die Genauigkeit und Nutzung der Daten beeinträchtigen können: Die Steuererklärungen sind nicht mit dem Verbrauch der Waren gleichzusetzen. Aussagen zum Verbrauch sind auf Basis der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft nur näherungsweise möglich.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin vorläufiger Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen; Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen.

5.2 Zeitspanne zwischen Berichtszeitpunkt / -raum und dem Veröffentlichungstermin endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

6.2 Änderungen bei Stichprobendesign, Klassifikationen etc., die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben: ./.

6.3 Vollständigkeit der Daten: ./.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Als Input: ./.

7.2 Aussagen zu Unterschieden zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen, qualitative Bewertung der Unterschiede: In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, kommt es auch in den Ergebnissen zu Abweichungen.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse:

Die Statistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden: <http://www.destatis.de/publikationen>
(Suchwort: Absatz von Bier)

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

8.2 Kontaktinformation:

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Referat F 310

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/ 75-4315 (Service)

Fax: 0611/ 72-4000

Kontaktformular: <http://www.destatis.de/kontakt>

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

./.

9 Bemerkungen zum Steuerrecht

9.1 Steuergebiet und Steuergegenstand:

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen, und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

9.2 Steuertarif:

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z.B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas. Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,
- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

9.3 Steuerbefreiung:

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände:

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer **ausgesetzt** (Steueraussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das Steueraussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die **Steuer entsteht** dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres Steueraussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter Steueraussetzung auch von sog. berechtigten Empfängern bezogen werden. **Berechtigte Empfänger** sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter Steueraussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des berechtigten Empfängers. Steuerschuldner ist der berechtigte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von **Erlaubnisinhabern** gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem **freien Verkehr** eines Mitgliedstaates zu **gewerblichen** Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine **Privatperson** für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des **Versandhandels** über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag **erlassen, erstattet oder vergütet**.

Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

9.5 Hinweise zur Methodik der Statistik:

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 BierStG "Geschäftsstatistik":

- (1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.
- (2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z.Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart eingerichtete Zentralstelle Biersteuer (ZEB) fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei der ZEB abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Versteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen **nicht** enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % vol. oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den **monatlich** erfassten Daten **nicht** das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe unten „Brauwirtschaft“).

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.

Die Zeitreihenergebnisse (Absatz von Bier im Jahresüberblick) berücksichtigen Nachmeldungen und Korrekturen zu den früheren Berichtsmonaten, so dass die Angaben zu früher veröffentlichten Werten abweichen können. Da uns keine Änderungsmeldungen vorliegen um die Monatsangaben laufend zu aktualisieren, können diese nur einmalig über den Vorjahresvergleich angezeigt werden (bspw. im Juni 2011 geänderte Angaben zum Juni 2010, 2. Quartal 2010 und 1. Halbjahr 2010). Letztmalig werden die Angaben für 2010 dann im Dezember 2011 aktualisiert. Der Jahreswert 2010, mit dem Stand 12/2011, enthält dann alle Änderungen aus den Monaten Februar 2010 - Dezember 2011. Somit können über die in der Tabelle Absatz von Bier im Jahresüberblick aufgeführten Monatsdaten die ebenfalls dargestellten Quartals-, Halbjahres- oder Jahresergebnisse rechnerisch nicht ermittelt werden.

Außer dem vorliegenden Bericht, dem monatliche Daten zu Grunde liegen, veröffentlicht das Statistische Bundesamt einen jährlichen Bericht (Fachserie 14 Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft"), der Angaben über Braustätten, Bierlager und berechnete Empfänger, Importbier aus Drittländern, Steuersollbeträge nach Bundesländern sowie den Verbrauch von Bier enthält.

1 Absatz von Bier

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2011	2010	
	hl		%
1 bis 4	3 540	3 255	8,8
5	15 314	16 626	- 7,9
6	19 467	18 422	5,7
7	41 630	39 754	4,7
8	14 426	17 360	- 16,9
9	143 527	129 091	11,2
10	244 382	243 990	0,2
11	4 451 312	4 285 461	3,9
12	882 537	890 569	- 0,9
13	106 620	89 576	19,0
14	7 999	9 775	- 18,2
15	29 725	23 553	26,2
16	31 004	28 773	7,8
17	32 883	27 816	18,2
18	34 144	45 330	- 24,7
19	2 774	2 499	11,0
20	317	25	x
21	855	98	771,7
22 und darüber	6 308	3 913	61,2
Insgesamt	6 068 766	5 875 885	3,3
davon			
Versteuert	5 164 261	5 026 996	2,7
Steuerfrei	904 504	848 890	6,6
in EU-Länder	659 543	611 389	7,9
in Drittländer u.a.	234 277	226 108	3,6
als Hastrunk	10 685	11 393	- 6,2

2 Absatz von Biermischungen nach Steuerklassen *)

Steuerklassen Grad Plato Gegenstand der Nachweisung	Januar		Veränderung
	2011	2010	
	hl		%
1 bis 5	13 866	15 674	- 11,5
6	12 735	13 371	- 4,8
7	2 577	2 751	- 6,3
8	670	972	- 31,1
9	26 857	27 347	- 1,8
10	57 455	63 530	- 9,6
11 und darüber	52 298	49 954	4,7
Insgesamt	166 458	173 599	- 4,1

*) Mengen in Tabelle 1 enthalten.

3 Bierabsatz insgesamt nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2011	2010	
	hl		%
Baden-Württemberg	385 485	427 728	- 9,9
Bayern	1 344 646	1 345 191	- 0,0
Berlin / Brandenburg	246 434	244 604	0,7
Hessen	198 119	173 299	14,3
Mecklenburg-Vorpommern	173 668	161 186	7,7
Niedersachsen / Bremen	660 907	571 111	15,7
Nordrhein-Westfalen	1 475 675	1 447 734	1,9
Rheinland-Pfalz / Saarland	455 947	432 288	5,5
Sachsen	540 662	490 741	10,2
Sachsen-Anhalt	151 452	138 913	9,0
Schleswig-Holstein / Hamburg	215 420	203 712	5,7
Thüringen	220 350	239 379	- 7,9
Deutschland ...	6 068 766	5 875 885	3,3

4 Absatz von Biermischungen nach Ländern *)

Land	Januar		Veränderung
	2011	2010	
	hl		%
Baden-Württemberg	5 850	6 579	- 11,1
Bayern	19 696	20 524	- 4,0
Berlin / Brandenburg	x
Hessen	10 398	15 743	- 34,0
Mecklenburg-Vorpommern	2 726	2 776	- 1,8
Niedersachsen / Bremen	1 918	2 087	- 8,1
Nordrhein-Westfalen	64 258	62 893	2,2
Rheinland-Pfalz / Saarland	35 927	35 465	1,3
Sachsen	12 052	12 549	- 4,0
Sachsen-Anhalt	x
Schleswig-Holstein / Hamburg	x
Thüringen	11 298	12 999	- 13,1
Deutschland ...	166 458	173 599	- 4,1

*) Mengen in den Tabellen 1 und 3 enthalten.

5 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Ländern

Land	Januar		Veränderung
	2011	2010	
	hl		%
Baden-Württemberg	329 946	356 171	- 7,4
Bayern	1 145 417	1 148 488	- 0,3
Berlin / Brandenburg	244 599	242 851	0,7
Hessen	186 872	170 562	9,6
Mecklenburg-Vorpommern	155 848	151 811	2,7
Niedersachsen / Bremen	344 860	306 423	12,5
Nordrhein-Westfalen	1 354 948	1 322 681	2,4
Rheinland-Pfalz / Saarland	311 443	297 938	4,5
Sachsen	534 278	485 352	10,1
Sachsen-Anhalt	150 161	136 804	9,8
Schleswig-Holstein / Hamburg	208 017	196 527	5,8
Thüringen	197 871	211 390	- 6,4
Deutschland ...	5 164 261	5 026 996	2,7

6 Steuerfreier Bierabsatz nach Ländern im Januar

hl

Land	Steuerfreier Bierabsatz					
	in EU-Länder		in Drittländer u.a.		als Haustrunk	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Baden-Württemberg	43 895	63 530	10 389	6 758	1 255	1 269
Bayern	140 838	139 895	53 398	51 134	4 992	5 675
Berlin / Brandenburg	331	136	116
Hessen	4 795	.	5 938	.	515	483
Mecklenburg-Vorpommern	150	151
Niedersachsen / Bremen	211 199	156 017	104 208	108 101	640	571
Nordrhein-Westfalen	95 396	103 638	23 919	19 941	1 412	1 473
Rheinland-Pfalz / Saarland	133 102	125 971	10 920	7 851	481	528
Sachsen	5 023	.	.	.	657	690
Sachsen-Anhalt	24	23
Schleswig-Holstein / Hamburg	99	102
Thüringen	324	312
Deutschland ...	659 543	611 389	234 277	226 108	10 685	11 393

7 Bierabsatz insgesamt nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Baden-Württemberg	21 692	37 805	348 784	363 855	15 009	26 068
Bayern	63 350	69 134	1 256 314	1 252 376	24 982	23 681
Berlin / Brandenburg	16 396	10 804	228 074	231 054	1 965	2 746
Hessen	24 364	19 321	160 861	151 046	12 895	2 932
Mecklenburg-Vorpommern	6 962	5 712	157 514	147 515	9 192	7 960
Niedersachsen / Bremen	71 296	60 927	580 663	504 058	8 948	6 126
Nordrhein-Westfalen	75 139	81 674	1 398 484	1 358 579	2 053	7 481
Rheinland-Pfalz / Saarland	74 024	68 533	331 452	319 051	50 471	44 704
Sachsen	33 855	31 291	497 388	449 824	9 419	9 626
Sachsen-Anhalt	1 087	818	150 223	137 214	142	880
Schleswig-Holstein / Hamburg	71 495	57 663	138 148	141 158	5 777	4 890
Thüringen	22 626	24 815	192 565	209 877	5 158	4 688
Deutschland ...	482 286	468 497	5 440 470	5 265 606	146 010	141 782

8 Steuerpflichtiger Bierabsatz nach Steuerklassen im Januar

hl

Land	Steuerklassen					
	bis 10		11 bis 13		14 und darüber	
	2011	2010	2011	2010	2011	2010
Baden-Württemberg	10 576	15 169	317 665	329 385	1 705	11 616
Bayern	54 351	56 503	1 072 795	1 073 959	18 271	18 025
Berlin / Brandenburg	15 329	9 712	227 364	230 457	1 906	2 682
Hessen	17 862	17 963	156 813	149 674	12 196	2 925
Mecklenburg-Vorpommern	4 472	4 567	148 160	144 588	3 216	2 656
Niedersachsen / Bremen	23 257	21 158	317 047	283 034	4 556	2 231
Nordrhein-Westfalen	61 871	69 035	1 291 114	1 246 292	1 963	7 354
Rheinland-Pfalz / Saarland	9 732	8 931	294 548	280 627	7 163	8 380
Sachsen	31 014	30 167	493 862	445 578	9 402	9 607
Sachsen-Anhalt	1 086	818	148 935	135 108	140	878
Schleswig-Holstein / Hamburg	69 471	56 096	134 490	136 912	4 056	3 518
Thüringen	16 532	19 302	178 767	189 345	2 573	2 743
Deutschland ...	315 552	309 420	4 781 561	4 644 958	67 148	72 617

9 Absatz von Bier im Jahresüberblick ^{*)}

Hektoliter

Berichtszeitraum	Insgesamt	davon					nachrichtlich: Bier- mischungen ¹⁾
		versteuert	steuerfrei insgesamt	davon steuerfrei			
				in EU-Länder	in Drittländer	als Haustrunk	

2010

Januar	5 875 885	5 026 996	848 890	611 389	226 108	11 393	173 599
--------	-----------	-----------	---------	---------	---------	--------	---------

2011

Januar	6 068 766	5 164 261	904 504	659 543	234 277	10 685	166 458
--------	-----------	-----------	---------	---------	---------	--------	---------

Veränderung gegenüber dem Vorjahreszeitraum in %

2011 / 2010

Januar	3,3	2,7	6,6	7,9	3,6	- 6,2	- 4,1
--------	-----	-----	-----	-----	-----	-------	-------

^{*)} Die Werte für zurückliegende Monate werden laufend korrigiert, daher können die Daten zu früher veröffentlichten Angaben abweichen (s. a. Hinweis unter 9.5 der Vorbemerkungen).

¹⁾ Die Mengen sind im Bierabsatz insgesamt enthalten.